

Sportstätten- und Entgeltverordnung für die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Mayen

1. Geltungsbereich

Diese Benutzerordnung regelt die Überlassung und Benutzung der städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie der Sportplätze.

Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen:

Stadion Nettetal
TuS Platz Bürresheimer Straße
Sportplatz Alzheim
Sportplatz Hausen
Sportplatz Kürrenberg
Burghalle
Turnhalle Bachstraße
Turn- und Gymnastikhalle St. Veit
Turnhalle Kürrenberg

- 1.1 Die Sportstätten- und Entgeltverordnung ist für alle Nutzer verbindlich. Mit dem Betreten der jeweiligen Sportanlage wird diese anerkannt.

2. Zuständigkeit

Über die Nutzungsüberlassung stadt-eigener Sportstätten (Freiluftsportanlagen und Sportplatzgebäuden etc.) entscheidet für die Stadtverwaltung Mayen der zuständige Fachbereich.

3. Überlassungszwecke

- 3.1 Die Stadt Mayen überlässt die städtischen Sportanlagen den Schulen, Vereinen, Verbänden und Bürgergruppen, sowie sonstigen Interessenten (Volkshochschulen, sonstige Vereine und Institutionen) zum Gebrauch für sportliche Zwecke (Übungs- und Trainingsbetrieb, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen).

- 3.2 Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Sportanlagen besteht nicht.

4. Antrag auf Überlassung

- 4.1 Anträge auf Überlassung von städtischen Sportanlagen sind mindestens 14 Werktage vor dem Beginn der beabsichtigten Nutzung beim zuständigen Fachbereich der Stadt Mayen zu stellen.

- 4.2 Die Überlassung ist schriftlich zu beantragen. Hierzu ist eine Buchungsanfrage über die Internetseite der Stadt Mayen zu stellen. Alternativ kann dies auch per E-Mail an sport@mayen.de unter Angabe des Namens des verantwortlichen Nutzers sowie Termin, Art und Dauer der beabsichtigten Nutzung erfolgen. Der vor Beginn einer Spielrunde eingereichte Spielplan für Meisterschaftsspiele, u.a. gilt als Antrag.

- 4.3 Der Belegungsplan gilt als Benutzungserlaubnis.

- 4.4 Soll eine überlassene Sportstätte untervermietet werden, ist hierfür eine schriftliche Genehmigung der Stadt Mayen erforderlich.

- 4.5 Werden die Sportanlagen für städtische Zwecke benötigt, so geht diese Nutzung denen der übrigen Benutzer vor.

- 4.6 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden. Einen Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

5. Nutzungszeiten

- 5.1 Die Übungszeiten für die örtlichen Sportvereine und die sporttreibenden Gruppen werden im Rahmen eines Belegungsplanes zugeteilt. Dieser Plan wird von der Stadtverwaltung nach Anhörung aller Beteiligten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten.
- 5.2 Die Trainingseinheiten auf den Fußballplätzen sind wie folgt eingeteilt: 17.00 – 18.30 Uhr; 18.30 – 20.00 Uhr; 20.00 – 21.30 Uhr. Einheiten außerhalb dieser festgelegten Zeiten bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltung.
- 5.3 Die Benutzung aller Sporthallen bleibt den Schulen von montags bis freitags ab 08.00 Uhr bis zum Ende des Schulsports vorbehalten. Nach Beendigung des Schulsports, können die übrigen Benutzer den Übungsbetrieb von Montag bis Freitag bis 21.30 Uhr durchführen. In Sonderfällen kann der zuständige Fachbereich eine andere Regelung treffen.
- 5.4 Während der Schulferien sowie an Feier- und beweglichen Ferientagen bleiben die Sporthallen in der Regel geschlossen. Ausnahmeregelungen müssen durch den zuständigen Fachbereich genehmigt werden.
- 5.5 Pflichtveranstaltungen (Punktspiele) und Meisterschaften bzw. Wettbewerbe der Verbände gehen, sofern örtliche Vereine daran teilnehmen, Vereinsturnieren oder örtlichen Turnieren und Trainingseinheiten vor. In Sonderfällen kann der zuständige Fachbereich eine andere Regelung treffen.

6. Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 6.1 Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung, hat der Veranstalter einschlägige Vorschriften wie das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und bei Durchführung der Veranstaltung, die Sportanlagenlärmschutzverordnung sowie die Landesbauordnung zu beachten.
- 6.2 Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf eigene Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller für die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- 6.3 Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau der Sportanlage (Geräte, Markierungen, Hinweise usw.), obliegt dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Fachbereiches.
- 6.4 Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat insbesondere auch Vorkehrungen zu treffen, dass Zuschauer keine übermäßig lärmerzeugenden Instrumente – siehe hierzu Ziffer 11.11 – verwenden.
- 6.5 Der Veranstalter hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen.
- 6.6 Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender, Erlaubnis des zuständigen Fachbereiches zulässig. Voraussetzung für eine solche Erlaubnis ist, dass sämtliche gesetzliche Erlaubnisse oder Genehmigungen vorliegen.
- 6.7 Dekorationen, Banner usw. sind so anzubringen, dass sie ohne Beschädigungen zu verursachen, wieder entfernt werden können. Des Weiteren haben diese den brandschutztechnischen Vorschriften zu entsprechen.
- 6.8 Die benutzten Räume, Hallen, Sportplätze, etc. sind nach der Veranstaltung durch den Nutzer zu reinigen. Bei unzureichender Reinigung werden die Kosten eines Reinigungsdienstes dem Nutzer in Rechnung gestellt. Ebenso liegt die Abfallentsorgung in der Verantwortung des Nutzers.

- 6.9 Die Stadt Mayen kann für einzelne Sportanlagen bei Bedarf besondere, für Veranstalter, Nutzer und Besucher verbindliche Haus- und Platzordnungen erlassen.
- 6.10 Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder Anlagen in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Diese ist vor Beginn der Veranstaltung der Stadt Mayen vorzulegen.
- 6.11 Findet eine Nutzung nicht statt, so ist die Stadt Mayen unverzüglich, mindestens eine Woche vor Beginn, zu benachrichtigen. Für Absagen außerhalb dieser Frist werden dem betroffenen Verein Bearbeitungskosten in Höhe von 35,00 € in Rechnung gestellt.

7. Besondere Vorschriften bei der Überlassung des Kunstrasengroßspielfeldes auf dem TuS-Platz Bürresheimer Straße und des Kunstrasengroßspielfeldes in Alzheim

- 7.1 Die Kunstrasenfläche ist vor Einwirkungen durch Fette, Öle, Zigarettenkippen und Kaugummi zu schützen. Die diesbezüglichen Weisungen des Platzwartes sowie der Hinweisschilder sind unbedingt zu befolgen. Auf dem Spielfeld dürfen keine Bänke, Tische, etc. abgestellt werden. Auf Glasflaschen ist innerhalb der Spielfeldabgrenzung aufgrund der erhöhten Verletzungsgefahr zu verzichten.
- 7.2 Das Spielfeld ist (auch bei Jugendspielen) lediglich von Trainern, Betreuern und Spielern zu betreten. Zuschauer müssen sich außerhalb der Platzabgrenzungen aufhalten.
- 7.3 Die Kunstrasenfläche unterliegt nur in geringem Umfang Witterungseinflüssen und ist in der Regel ganzjährig nutzbar. Das Entfernen von Schnee und Eis ist nicht erlaubt.
- 7.4 Bei der Benutzung der Kunstrasenfläche sind die hierzu ergangenen Regelungen der Sportverbände zu beachten. Insbesondere ist das für Kunstrasenflächen zugelassene Schuhwerk zu tragen. Der Belaghersteller teilt mit, dass der Kunstrasen so konzipiert ist, dass mit jeglichem vom DFB und DHB zugelassenen Schuhwerk gespielt werden kann, mit Ausnahme von **Stollenschuhen**. Der nutzende Verein hat die Spieler darauf aufmerksam zu machen, dass diese Regelungen unbedingt eingehalten werden. Bei Nichtbeachtung kann ein Benutzungsverbot erteilt und ggf. eine Schadensersatzforderung gestellt werden.

8. Besondere Vorschriften bei der Überlassung des Kunstrasengroßspielfeldes auf dem TuS-Platz Bürresheimer Straße

- 8.1 Der Trainingsbetrieb endet um 21.30 Uhr. Ein Trainingsbetrieb nach dieser Uhrzeit ist verboten.
- 8.2 Der Spielbetrieb endet um 21.00 Uhr. Ein Spielbetrieb nach dieser Uhrzeit ist verboten. Sonn- und Feiertags ist in der Zeit von 13.00 – 14.00 Uhr eine Pause einzuhalten. In dieser Zeit darf der Platz nicht genutzt werden!
- 8.3 Der nutzende Verein verpflichtet sich, die Benutzer darauf aufmerksam zu machen, dass diese Regelungen unbedingt beachtet werden müssen.
- 8.4 Der Zugang zum TuS-Platz erfolgt über den Haupteingang „Schützenplatz“, da dort ausreichend Parkmöglichkeiten vorhanden sind und hierdurch die Bürresheimer Straße verkehrsmäßig entlastet wird. Die Stellplätze am Eingang Bürresheimer Straße dürfen lediglich zum Be- und Entladen genutzt werden. Im Bereich der Feuerwehrzufahrt ist das Parken verboten.
- 8.5 Sind beide Hälften des Platzes zur Belegung frei, ist für die Nutzung die Seite am Schützenplatz zu nutzen. Dies gilt auch für die Durchführung von Elfmeterschießen.

9. Besondere Vorschriften für die Nutzung der Sporthallen

- 9.1 In den Sporthallen sind lediglich Hallensportschuhe mit sauberer, abriebfester und heller Sohle zugelassen. Sportschuhe, die gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen in den Hallen nicht getragen werden.
- 9.2 Beim Hallenfußball dürfen nur geeignete Hallenfußbälle verwendet werden.
- 9.3 Das Verwenden von Harz bei Hallenspielen ist in den Sporthallen untersagt.
- 9.4 Das Ballspielen in den Turnschuhgängen und Kabinen ist untersagt.
- 9.5 Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Das Schleifen von Geräten und Matten ist nicht gestattet. Bewegliche Geräte sind nach dem Gebrauch auf den vorgesehenen Plätzen standsicher abzustellen. Ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.
- 9.6 Sollten Banden oder nicht planmäßige Tore in den Hallen aufgebaut werden, so ist dies der Stadt Mayen zu melden. Bei Genehmigung durch die Stadt Mayen ist ein Unterlegen der Banden, Tore, etc. zwingend erforderlich um eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden.
- 9.7 Geräte der Sporthallen dürfen außerhalb der Hallen nur mit Zustimmung der Stadt Mayen benutzt werden.
- 9.8 Das Rauchen ist in den Hallen und auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
- 9.9 Essen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen verzehrt werden.
- 9.10 Das Parken auf den Schulhöfen ist nicht erlaubt. Ausnahmeregelungen hierzu können vom zuständigen Fachbereich erteilt werden.
- 9.11 Die Nutzer müssen sich in das ausgelegte Hallenbuch eintragen. Sollten während der Nutzungszeit Schäden in den Hallen entstehen, sind diese ebenfalls im Hallenbuch zu vermerken.
- 9.12 Die Benutzung der Halle kann untersagt werden, wenn wiederholt, vereinbarte Zeiten hintereinander nicht genutzt wurden oder in das vorhandene Hallenbuch keine Einträge getätigt werden.
- 9.13 Bei Veranstaltungen ist eine Abnahme der Halle vor und unmittelbar nach der Veranstaltung mit dem jeweiligen Hausmeister durchzuführen.

10. Benutzung

- 10.1 Die Sportanlagen dürfen nur unter der Aufsicht einer volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) betreten werden. Der Sport und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen durchgeführt werden. Dieser muss die Räume oder Anlagen als Letzter verlassen. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Einhaltung der Benutzerordnung.
- 10.2 Sofern die Flutlichtanlagen beim Übungsbetrieb auf den Freiluftsportanlagen in Anspruch genommen werden, erfolgt die Beleuchtung ab 10 Aktive pro Mannschaft für eine halbe Sportplatzspielfläche.
- 10.3 Sportarten, bei deren Ausübung Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu erwarten sind, sind zu unterlassen. Die Stadt Mayen kann Bestimmungen und Auflagen für die einzelnen Veranstaltungen bzw. für einzelne Sportarten treffen.

- 10.4 Der Auf- und Abbau der Geräte unmittelbar vor und nach der Veranstaltung bzw. Benutzung obliegt dem Veranstalter bzw. Benutzer. Sämtliche Geräte sind an Ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.
Den Vereinen bzw. Benutzern wird gestattet, eigens für den Übungsbetrieb notwendige Geräte und Gegenstände einzubringen.
- 10.5 Bei Übertragung der Schlüsselgewalt sind die Benutzer verpflichtet, nach den Einheiten das Licht auszuschalten, das Wasser in den Duschen abzudrehen und die Türen zu verschließen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen erhebt die Stadt eine Gebühr von 35,00 € je auftretendem Fall. Sind die der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten im Einzelfall höher als 35,00 €, so kann die Stadt dem Benutzer die gesamten Kosten in Rechnung stellen.
- 10.6 Der Benutzer sorgt für die Grobreinigung (besenrein) der Umkleide und Duschräume. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen erhebt die Stadt eine Gebühr von 20,00 € je auftretendem Fall.
- 10.7 Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder unzureichender Beteiligung entzogen werden.
- 10.8 Zugangswege, insbesondere Rettungs- und Fluchtwege, sind freizuhalten. Auf Ihnen dürfen Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Sportgeräte und sonstige Gegenstände **nicht** abgestellt werden.

11. Ordnungsvorschriften

- 11.1 Das Umkleiden ist nur in den Umkleideräumen gestattet.
- 11.2 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Duschumkleiden dürfen nicht mit Fußballschuhen betreten werden. Auch das Reinigen von Schuhen ist dort nicht zulässig.
- 11.3 Die Nutzung der sanitären Einrichtungen hat zweckbestimmt zu erfolgen.
- 11.4 Benutzte Geräte sind spätestens zum Ende der Übungszeit wieder an ihren Platz zu schaffen. In den Sporthallen sind die Materialgaragen wie auf den vorgegebenen Plänen wieder einzuräumen.
- 11.5 Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung des zuständigen Fachbereiches abgestellt bzw. gelagert werden.
- 11.6 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Technische Anlagen (Heizung, Be- und Entlüftung, fest installierte Lautsprechanlagen) dürfen nur vom Hausmeister/Platzwart bedient werden. In Sonderfällen kann der zuständige Fachbereich eine andere Regelung treffen. Die Flutlichtanlagen des Stadion Nettetal und des Kunstrasenplatzes Mayen werden in der Zeit von montags bis donnerstags durch die städtischen Platzwarte bedient. Eine Bedienung durch die Vereine ist lediglich in den folgenden Zeiten vorgesehen: montags und mittwochs nach 20.00 Uhr sowie freitags bis sonntags.
- 11.7 Die Sportanlagenlärmschutzverordnung ist einzuhalten.
- 11.8 Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlagen ist aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Benutzer nicht gestattet.
- 11.9 Das Rauchen in den Umkleideräumen ist untersagt.
- 11.10 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist verboten.
- 11.11 Die Verwendung lärmzeugender Instrumente ist nur im Rahmen der Bestimmungen der TA Lärm und der Sportanlagenlärmschutzverordnung erlaubt.

- 11.12 Sämtliche Sportflächen dürfen nur in Sportkleidung betreten werden. Als erlaubtes Schuhwerk gelten hierbei Nockenschuhe im Bereich des Kunstrasens, Spikes bis 6 mm im Bereich der Tartanfläche des Stadions.
- 11.13 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Das Befahren der Sportflächen mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Verwaltung.
- 11.14 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch die Nutzung entstandene Schäden sind der Stadt Mayen bzw. dem Hausmeister/Platzwart unverzüglich mitzuteilen.
- 11.15 Werbung und Warenverkauf innerhalb der Sportstätten bedürfen der Zustimmung der Stadt Mayen. Voraussetzung dafür ist, dass sämtliche anderen vorgeschriebenen Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) bereits erteilt wurden.
- 11.16 Nutzern und Besuchern der Sportanlagen ist die Darstellung oder Verbreitung von rechtsextremistischem, rassistischem, antisemitischem oder sonstigem antidemokratischen Gedankengut verboten.

12. Sperrung von Sportanlagen

- 12.1 Der Zugang zu den Sportanlagen kann beschränkt werden, wenn sie überlastet sind oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.
- 12.2 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht. Ein Eigenbedarf der Stadtverwaltung Mayen wird dem Nutzer rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.
- 12.3 Die Sportplätze dürfen nicht benutzt werden, wenn aufgrund von Witterungseinflüssen erhebliche Schädigung zu erwarten ist. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachbereich.

13. Hausrecht

- 13.1 Das zuständige Personal der Stadt Mayen übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Benutzerordnung verstoßen, können von diesem Personal nach vorheriger Ermahnung von der Sportanlage verwiesen werden; eine bereits erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden. Nutzer, die von der Sportanlage verwiesen wurden, kann der Zutritt durch den zuständigen Fachbereich für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.
- 13.2 Den Mitarbeitern der Stadt Mayen ist zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion jederzeit Zutritt zu gewähren. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

14. Entgelt

- 14.1 Die städtischen Sportanlagen stehen dem Schul- und Hochschulsport und den städtischen Sportorganisationen für den Übungs- und Wettkampfsport grundsätzlich kostenfrei nach den Regelungen des Sportförderungsgesetzes zur Verfügung.
- 14.2 Die Nutzung der städtischen Sportanlagen durch Vereinigungen, die nicht ortsansässig sind, ist entgeltlich, es sei denn, es handelt sich um eine Freundschaftsbegegnung mit einer Mayener Vereinigung.
- 14.3 Die Nutzung der städtischen Sportanlagen und Einrichtungen für nichtsportliche oder gewerbliche Zwecke ist entgeltlich; davon ausgenommen sind vereinsinterne Feiern in den Stadien und Hallen durch die dort sporttreibenden Vereine.

- 14.4 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Mayen liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.

15. Tarife

Nr.	Sportanlage/Halle	Entgelt pro Tag
1	Burghalle	135,00 €
2	Halle St. Veit	100,00 €
3	Halle Bachstraße	100,00 €
4	Kunstrasenplatz	100,00 €
5	Stadionnebenplatz (Tenne)	40,00 €
6	Leichtathletikanlagen Stadion Nettetal	40,00 €
7	Nutzung Umkleideräume	10,00 €
8	Nutzung Flutlicht	10,00 €

16. Entgelterhebung

- 16.1 Die Entgelte werden vom zuständigen Fachbereich in Rechnung gestellt und sind von dem verantwortlichen Nutzer bzw. vom Veranstalter innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Stadt ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.
- 16.2 Abweichend von den unter Ziffer 15 festgesetzten Entgelten, kann die Stadt im Einzelfall ein pauschales Nutzungsentgelt erheben.
Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.

17. Entgelterstattung

- 17.1 Im Voraus entrichtete Entgelte werden ganz oder anteilig erstattet, wenn die Stadt Mayen ein Nutzungsrecht aus Gründen widerruft, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind.
- 17.2 Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn ein Antrag des Nutzers auf Kündigung des Vertrages nicht mindestens 14 Kalendertage vor der genehmigten Nutzung bei der Stadt Mayen eingeht.
- 17.3 Für die Nichtauslastung der beantragten Nutzungszeit besteht ebenfalls kein Erstattungsanspruch.

18. Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung

- 18.1 Benutzer der Sportanlage, die der Bestimmung dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder die Ordnung auf städtischen Sportanlagen stören, können von der Benutzung der Anlage auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden.

19. Haftung

- 19.1 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, Besucher seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm sonstige zuzurechnende Personen an den überlassenen Anlagen oder deren Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung schuldhaft verursacht werden. Ihm obliegt der Beweis, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat. Dies gilt auch für den Verlust von Schlüsseln und das dadurch notwendig werdende Anfertigen von Schlüsseln bzw. der Schließanlage und für Schäden, die sich aus einer unbefugten Weitergabe von Schlüsseln bzw. aus der Anfertigung von Zweitschlüsseln ergeben. Die Haftung erstreckt sich auch auf Beachtung der zulässigen Besucherzahl auf der jeweiligen Sportanlage/Zuschauertribüne. Schäden, die auf Abnutzung und Verschleiß auf Grund vertragsgemäßer Benutzung beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 19.2 Die Stadt Mayen haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die den Nutzern, seinen Mitgliedern, Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder ihm sonstige zuzurechnende Personen entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Stadt zu vertreten hat, oder ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit hiernach eine Haftung der Stadt ausgeschlossen ist, hat der Nutzer die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- und Hilfsdienstes obliegt dem Nutzer.
- 19.3 Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen auf eigene Kosten.
- 19.4 Die Stadt Mayen ist nicht verpflichtet, für die Überwachung von Umkleieräumen, Garderoben, Fahrzeugstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen. Folglich gewährt die Stadt Mayen keinen Schadensersatz für die Beschädigung und den Verlust von abgestellten Fahrzeugen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld oder sonstigen Wertsachen. Dies gilt nicht, soweit auf Seiten der Stadt Mayen vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- 19.5 Schadensersatzansprüche des Nutzers gegenüber der Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, insbesondere bei fehlerhafter Beschaffenheit des Nutzungsobjektes einschließlich des Inventars sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 19.6 Der Benutzer stellt die Stadt Mayen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportanlagen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 19.7 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Mayen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Mayen und deren Bediensteten oder Beauftragte.
- 19.8 Die Haftung der Stadt Mayen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

20. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am _____ in Kraft.
Gleichzeitig treten alle bisherigen Sportanlagen - Benutzungsordnungen außer Kraft.

Mayen

Stadt Mayen